

lobungen mit *arra sponsalicia* hatten, im Auge gehabt haben.

Das Verlöbniß war bei den Römern jedenfalls seit der Kaiserzeit einseitig lösbar, und zwar stand die Lösung gleichmässig beiden Parteien zu¹. Nur durch Begebung der Arra wurde es gegen leichtfertige Lösung bis zu einem gewissen Grade gesichert. Die *arra sponsalicia* hatte wohl dieselben Wirkungen wie die Arra beim Kauf. Unter Verlust der Arra konnte der Bräutigam zurücktreten, durch die Erstattung eines mehrfachen, nach dem Codex Theodosianus des Vierfachen der empfangenen Arra, die *poena quadrupli*², die Braut ihre Verpflichtung lösen. Diese römischen Verlöbnisse durch Arra mit ihren besonderen Wirkungen wurden durch die Publication des Chindasvindischen Gesetzes in der Reccessvindiana beseitigt.

Am Schluss wird ein anderes Gesetz citiert: '*secundum legem alteram*³ *constitutionem dotis impleta, nuptiarum inter eos peragatur festa celebritas*'. Die '*lex altera*' kann nur Chindaswinds Gesetz über den Maximal-Betrag der dos, III, 1, 5 sein. Die Bezeichnung als '*lex altera*' deutet darauf hin, dass beide Gesetze ursprünglich unmittelbar neben einander standen, so dass also in der Aufzeichnung seiner Gesetze, welche Chindasvind für die neue Codification herstellen liess III, 1, 5 auf unser Gesetz unmittelbar folgte. Erst Reccessvind schob sein Gesetz III, 1, 4 dazwischen.

III, 1, 4. — Reccessvind knüpft in diesem Gesetze zunächst an das vorige an. Hatte jenes die Regel ausgesprochen, dass Verlöbnisse nicht einseitig auflösbar seien, so fügt dieses die Ausnahme hinzu: es sei denn, dass jüngere Männer mit älteren Weibern verlobt seien. In diesem Fall soll jede Partei befugt sein, das Verlöbniß zu lösen. Am Schluss des Gesetzes wird dann dieser Bestimmung entsprechend als Bedingung für die Wittwehe hingestellt, dass der Mann mindestens gleichen Alters mit der Wittwe sei⁴.

1) Karlowa, Röm. RG. II, S. 176 ff. 2) Cod. Theod. III, 5, 11; 6, 1; 10, 1. 3) In der Handausgabe habe ich *alteram* zu *constitutionem dotis* bezogen, so dass der Sinn sein würde: 'wenn nach dem Gesetz der andere Dotalvertrag, d. h. der Rest des Vertrages, erfüllt ist'. Ich bin jedoch davon zurückgekommen, da es wohl nicht möglich ist, die Zahlung der Arra oder die *conscriptio dotis* als *prima constitutio dotis* aufzufassen. Es ist also *alteram* zu *legem* zu ziehen und zu erklären: wenn nach dem anderen Gesetze der Dotalvertrag erfüllt ist. 4) '*alii viro ab adulescentiae eius annis*' d. h. einen Mann an Alter von ihren Jahren aufwärts. Die Hauptbestimmung des Gesetzes: '*ut femine minoris semper etate viris maioribus in matrimonium dispensentur*', scheint dem Wortlaute nach auch